



Landeshauptstadt München

Amtsblatt

Nr. 7/10. März 2016 B 1207 B

Inhalt

Seite

Satzung "Haidhausen" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bau GB (Erhaltungssatzung "Haidhausen" vom 3. März 2016 106

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenbergl Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2106

Hochmuttinger Straße (östlich),

Herbergstraße (nördlich),

Paul-Preuß-Straße (westlich)

108

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

108

Für das Planungsgebiet

Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung

für den Bereich IV/36

Langwieder Hauptstraße (südlich), Langwieder Bach (westlich), Lochhausener Straße (beidseits),

Langwieder Hauptstraße (östlich)

2. Bebauungsplan

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2107 Lochhausener Straße (nördlich), Osterangerstraße (westlich), Langwieder Hauptstraße (südlich), Hufschmiedstraße (östlich)

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

- Aktualisierung -

Stadtbezirk 19

Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln 109

Änderung des Flächennutzungsplanes

mit integrierter Landschaftsplanung

una

Aktualisierung des Aufstellungsbeschlusses vom 23.03.1994, letztmalig aktualisiert mit Beschluss vom 05.10.2011.

für den

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1769a
Boschetsrieder Straße, Ratzingerplatz,

Hofmannstraße (westlich), Gmunder Straße (beiderseits),

Aidenbachstraße (östlich)

(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 245a und 410) (Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG)

übergeleiteter einfacher Bebauungspläne)

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (Bau GB)

- Beschleunigtes Verfahren -

Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel

Für das Planungsgebiet

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2018

Hildegard-, Hochbrücken- und Neuturmstraße

(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 387) und

Thomas-Wimmer-Ring zwischen Knöbel- und Kanalstraße (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 31bc und 1376)

Am Hollerbusch 1, Fl.Nr. 12901/30 und 12901/31,

Gemarkung Sektion VII

Unterbringung von Flüchtlingen

 Errichtung einer Gemeinschaftunterkunft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Aktenzeichen: 602-1.1-2015-28925-33

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 11:

Waisenhausstr. 20 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 549/0) Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen

– 2.TEKTUR zu 1.1-2015-22318-22: Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für 48 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, befristet bis 31.12.2020

Aktenzeichen: 602-1.111-2016-1047-22

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 111

Böglstr. 10 – 12 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1488/15) Schulbauoffensive

- Neubau einer Zweifachfsporthalle mit Tiefgarage

Aktenzeichen: 602-1.1-2015-27871-31

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 1

Werdenfelsstr. (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9076/15u. a) Umbau und Erweiterung einer Außensportanlage mit Nebenanlagen, Neuerrichtung eines Parkplatzes







mit 69 Pkw-Stellplätzen, einer Beachvollevball-Anlage mit Sitztribüne, von Flutlichtanlagen, Zaunanlagen und Nebenanlagen Aktenzeichen: 602-1.2-2014-28349-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO Haidelwea (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 1992/8) Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen - Errichtung einer Notfall-Gemeinschaftsunterkunft für 102 Flüchtlinge, befristet bis 31.12.2020 (Haidelweg/Planegger Str.) Aktenzeichen: 602-1.1-2015-24240-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 113 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 114 Öffentliche Versteigerung von Fundfahrrädern; Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB 115 Hinweis Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2016 115 Nichtamtlicher Teil 117 Buchbesprechungen

Satzung "Haidhausen" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

(Erhaltungssatzung "Haidhausen") vom 3. März 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBI. S. 82) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) folgende Satzung:

ও । Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs.1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 10.12.2015 (Maßstab 1:10.000), ausgefertigt am 3. März 2016, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungsoder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung "Haidhausen-Mitte" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung "Haidhausen-Mitte") vom 3. März 2011 (MüABI. 2011, S. 84 f.) außer Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.02.2016 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

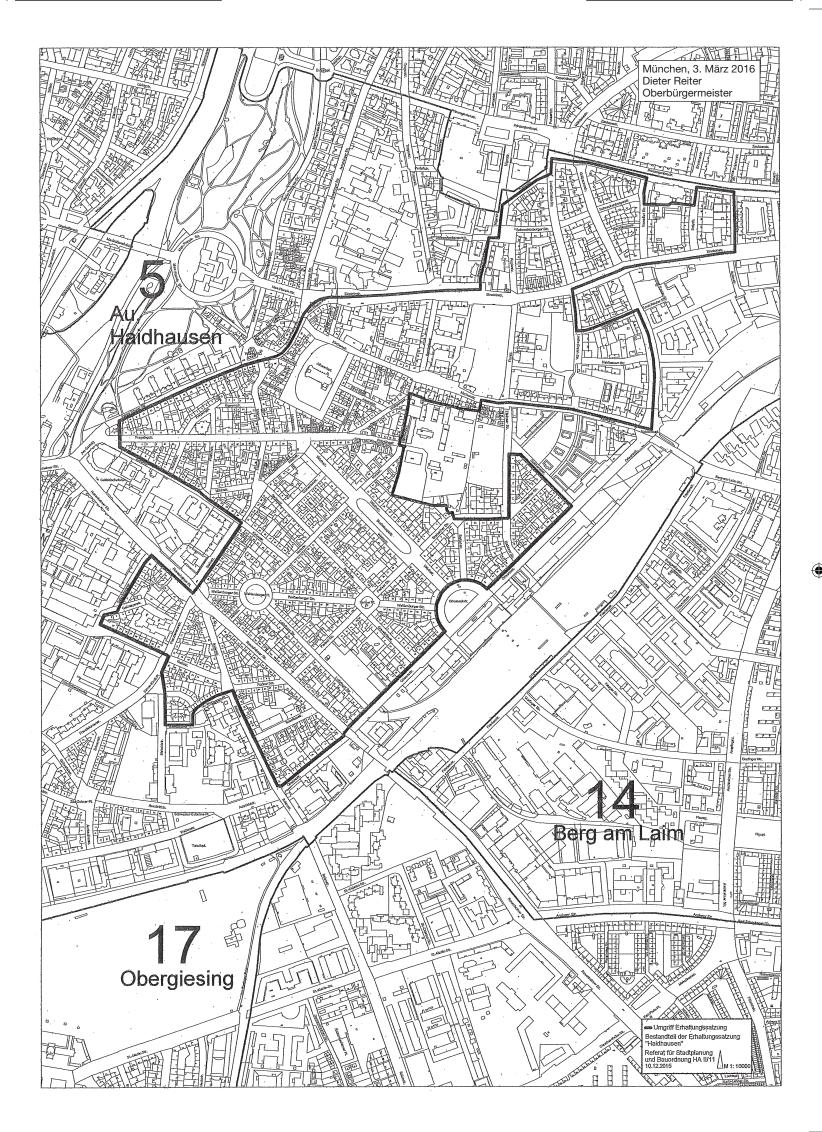
München, 3. März 2016

Dieter Reiter Oberbürgermeister









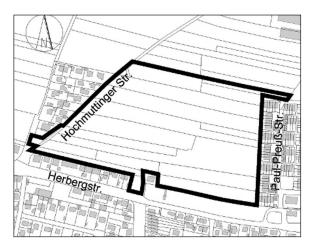
(



Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenbergl



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2106 Hochmuttinger Straße (östlich), Herbergstraße (nördlich), Paul-Preuß-Straße (westlich)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 17.02.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Auf den im nördlichen Stadtrand von München im Stadtbezirk 24 – Feldmoching-Hasenbergl gelegenen, größtenteils unbebauten Flächen soll ein allgemeines Wohngebiet mit ca. 500 bis 600 neuen Wohnungen im Geschosswohnungsbau und verdichteten Reihenhausbau in einem zeitgemäßen und ökologischem Nahmobilitätskonzept entstehen.

Mit der Planung sollen außerdem die erforderlichen Kindertageseinrichtungen innerhalb des Planungsgebietes geschaffen, eine ausreichende Durchgrünung mit öffentlichen und privaten Freiflächen in ausreichender Größe und hoher Aufenthaltsqualität gesichert, der nördliche Stadtrand mit der Bebauung ausformuliert und mit einem grünen Pufferstreifen zur freien Landschaft versehen werden. Die attraktiven Durchwegungen sollen den Anschluss an das vorhandene Straßen- und Wegesystem und eine Anbindung an den S- und U-Bahn-Haltepunkt Feldmoching ermöglichen.

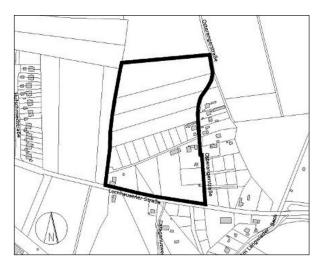
München, 25. Februar 2016

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Für das Planungsgebiet

1. Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/36 Langwieder Hauptstraße (südlich), Langwieder Bach (westlich), Lochhausener Straße (beidseits), Langwieder Hauptstraße (östlich)

2. Bebauungsplan

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2107 Lochhausener Straße (nördlich), Osterangerstraße (westlich), Langwieder Hauptstraße (südlich), Hufschmiedstraße (östlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 14. März 2016 mit 14. April 2016 durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 25.02.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Im Planungsgebiet des Bebauungsplanes soll ein allgemeines Wohngebiet einschließlich Kindertageseinrichtung mit bis zu 400 Wohneinheiten entstehen. Das Siedlungskonzept fügt sich als weitere Siedlungsinsel in die Landschaft ein und arrondiert auf sinnvolle Weise den vorhandenen Siedlungssplitter an der Osterangerstraße. Eine großzügige öffentliche Grünfläche soll auf der Seite zum bestehenden Ortskern von Lochhausen entwickelt und in die übergeordneten Landschaftsbezüge integriert werden. Außerdem wird ein flächensparendes Straßenund Wegesystem entwickelt sowie die verkehrliche Anbindung an den Ortskern von Lochhausen und den S-Bahnhof insbesondere für Fuß- und Radverkehr ertüchtigt.







Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 14. März 2016 mit 14. April 2016 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

- beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung,** Blumenstraße 28 b (Hochhaus),
 Frdeschoss Baum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier)
 - Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
- 2. bei der **Bezirksinspektion West,** Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
- 3. bei der **Stadtbibliothek Neuaubing,** Radolfzeller Straße 15 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 55 29, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 420 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 61 57, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Ein Beteiligungsworkshop findet während der Unterrichtungsfrist

am Montag, 21. März 2016 um 18.00 Uhr in der Gaststätte Bayerisches Schnitzel- und Hendlhaus, Limesstraße 63

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen, um aktiv an der Entwicklung am Osteranger mitzuarbeiten

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 26. Februar 2016

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

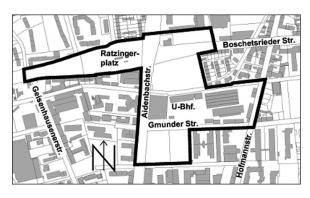
Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (Bau GB)

Aktualisierung -

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und

Aktualisierung des Aufstellungsbeschlusses vom 23.03.1994, letztmalig aktualisiert mit Beschluss vom 05.10.2011, für den

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1769a

Boschetsrieder Straße,

Ratzingerplatz,

Hofmannstraße (westlich),

Gmunder Straße (beiderseits),

Aidenbachstraße (östlich)

(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 245a und 410) (Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) übergeleiteter einfacher Bebauungspläne)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 25.02.2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1769 vom 23.03.1994 nach Fortschreibung durch Beschlüsse vom 21.02.2001 (Weiterentwicklung als Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1769a) und 05.10.2011 zu aktualisieren. Die Bebauungspläne Nrn. 245a und 410 sollen teilgeändert, die gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) übergeleiteten einfachen Bebauungspläne aufgehoben werden.

Anlass und Ziel der Planung ist es, den Ratzingerplatz als Quartierszentrum mit Standort für eine Grundschule und ein Gymnasium mit weiteren Funktionen wie Dienstleistung, Einkaufen, Kultur, Soziales und auch Wohnen als Lebensraum in Obersendling nachhalig zu entwickeln.

Der "Zeppelinplatz" soll als urbane qualitätsvolle Freifläche und, soweit möglich, auch für Märkte und öffentliche Veranstaltungen und als Mitte eines Quartierszentrums für Obersendling entwickelt werden. Öffentliche Grünverbindungen sowie Freiflächen in den Baugebieten sollen die Grünausstattung verbessern. Um diese Nutzungen unterbringen zu können, sollen das dort vorhandene städtische Betriebszentrum Straßenreinigung und Winterdienst sowie der städtische Straßenunterhaltsbezirk Mitte auf andere Standorte außerhalb des Planungsumgriffes verlagert werden.

Der Bereich nördlich der Boschetsrieder Straße soll mit Feuerwehrschule und ggf. weiteren, das Stadtquartier bereichernden Nutzungen, entwickelt werden.







Die Park-and-Ride-Anlage soll inklusiv des Busbahnhofes und gegebenenfalls einer Tramhaltestelle sowie gegebenenfalls anderer ergänzender Nutzungen erweitert werden.

Im Rahmen der Neuordnung der Verkehrsflächen sollen alle bestehenden und geplanten Verkehrsträger, insbesondere die Tram Westtangente, berücksichtigt werden.

Die Verwaltung ist beauftragt, zu prüfen, ob der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt

München, 29. Februar 2016

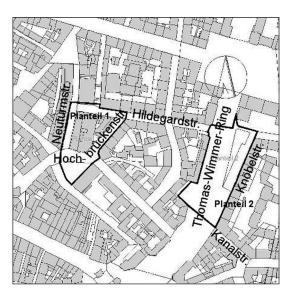
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

- Beschleunigtes Verfahren -

Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel



Für das Planungsgebiet

110

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2018 Hildegard-, Hochbrücken- und Neuturmstraße (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 387)

Thomas-Wimmer-Ring zwischen Knöbel- und Kanalstraße (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 31bc und 1376)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 18. März 2016 mit 19. April 2016 durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 06.05.2015 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss Nr. 2018 vom 28.11.2007 zu qualifizieren, indem auf Antrag der Vorhabenträgerin für die Teilbereiche Hildegard-, Hochbrücken- und Neuturmstraße (Planteil 1) und Thomas-Wimmer-Ring zwischen Knöbel- und Kanalstraße (Planteil 2) ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wird. Die vom Planungsumgriff erfassten Straßenverkehrs- und Grünflächen werden gemäß § 12 Abs. 4 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen.

Die WÖHR + BAUER Projekt HTW GmbH & Co. KG plant als Vorhabenträgerin in der Münchner Altstadt die Errichtung von zwei Gebäuden als Erweiterung für ein bestehendes Hotel sowie für zusätzliche Wohn- und Geschäftsnutzung. An der Hildegardstraße sollen die Neubauten das bisherige öffentliche Parkhaus ersetzen, dessen Parkplätze zukünftig in eine ebenfalls von dem Unternehmen neu errichtete mehrgeschossige öffentliche Parktiefgarage im Bereich des Thomas-Wimmer-Rings zwischen Hildegardstraße und Kanalstraße verlegt werden.

Auf dem Grundstück an der Hildegardstraße (Planteil 1) soll das in direkter Nachbarschaft stehende Hotel Mandarin Oriental durch einen Neubau erweitert und baulich sowohl unterirdisch als auch über zwei Brücken im 2. Obergeschoss verbunden werden. Ergänzt wird die Hotelerweiterung durch ein zweites Wohn- und Geschäftshaus. Insgesamt sind in dem Vorhaben 18 Wohneinheiten geplant. Neben den hier zu errichtenden pflichtigen Kfz-Stellplätzen entsprechend der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München sind in der Tiefgarage auch 67 Stellplätze für Anwohnerinnen und Anwohner vorgesehen.

Im Bereich des Thomas-Wimmer-Rings (Planteil 2) zwischen Kanalstraße und Hildegardstraße soll eine Tiefgarage mit insgesamt 520 Kfz-Stellplätzen errichtet werden, davon sind 33 Stellplätze für Anwohnerinnen und Anwohner und 20 Stellplätze für einen Straßenreinigungsstützpunkt vorgesehen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 18. März 2016 mit 19. April 2016 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

- 1. beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreierEingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
- 2. bei der Bezirksinspektion Mitte, Tal 31 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
- 3. bei der Stadtbibliothek Am Gasteig, Rosenheimer Straße 5 (Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Samstag von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr; geschlossen am 26.03.2016).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu

Auskünfte und Einzelerörterungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 233-26086, Blumenstraße 28 b, Zimmer Nr. 701 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.







Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtungsfrist

am Mittwoch, 6. April 2016 um 19.00 Uhr im Veranstaltungssaal im Erdgeschoss des Senioren- und Pflegeheims Haus Alt-Lehel des Bayerischen Roten Kreuzes, Christophstraße 12

statt

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 29. Februar 2016

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, v. d. d. Baureferat H 21 wurde mit Bescheid vom 22.02.2016 gemäß Art. 60 und 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende befristete Baugenehmigung für ein Vorhaben zur Errichtung einer Gemeinschaftunterkunft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf den Grundstücken Am Hollerbusch 1, Fl.Nr. 12901/30 und 12901/31, Gemarkung Sektion VII unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 29.12.2015 (Eingangsdatum) nach Plan Nr. 2015-028925 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2015-028925 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2015-028925 mit Handeintragungen vom 28.01.2016 und vom 03.02.2016 wird hiermit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen als Sonderbau antragsgemäß befristet bis zum 31.12.2025 genehmigt:

Nachbarwürdigung:

Die unmittelbar angrenzenden Nachbarn FINr. 12906/7 und 12907/89 haben die Baueingabepläne unterschrieben. Weitere umliegende Nachbarn wurden vom Sozialreferat über das Vorhaben informiert.

Das Bauvorhaben entspricht nach Maßgabe der oben stehenden Ausführungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden über das genannte Maß hinaus nicht tangiert, auf die Begründungen zu den erteilten Abweichungen wird verwiesen. Die Lokalbaukommission ist der Aufassung, dass auch das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt ist, insbesondere ist die Nutzung an diesem Standort auch planungsrechtlich zulässig. Durch den organisatorischen Betrieb der Einrichtung ist die Betreuung der Jugendlichen gewährleistet. Hinzu kommt eine 24-Stunden Betreuung in 3 Schichten durch einen Wachdienst.

Die Nachbarzustellung erfolgt gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO aufgrund der Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichtenseit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 44 26.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 22. Februar 2016

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV Lokalbaukommission

111

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO





Der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat v. d. Baureferat H 2, wurde mit Bescheid vom 23.02.2016 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für

Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen - 2.TEKTUR zu 1.1-2015-22318-22: Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für 48 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, befristet bis 31.12.2020

auf dem Grundstück Waisenhausstr. 20, Fl.Nr. 549/0, Gemarkung Neuhausen unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 02.10.2015 nach Plan Nr. 2015-022318, mit 1. Änderungsantrag vom 04.12.2015 nach Plan Nr. 2015 027358 und 2. Änderungsantrag vom 21.01.2016 nach Plan Nr. 2016-097 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2016-097 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2016-166 wird hiermit unter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau befristet bis 31.12.2020 genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfingenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl. Nr. 549/7, 541/22, 541, 541/23 und 370/18, haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn wird aufgrund Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

112

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts

abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 50 11.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 23. Februar 2016

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA IV Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma Referat für Bildung und Sport wurde mit Bescheid vom 25.02.2016 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau einer Zweifachfsporthalle mit Tiefgarage auf den Grundstücken Böglstr. 10 – 12, Fl.Nr. 1488/ 3 und 1488/15, Gemarkung Perlach, unter aufschiebender Bedingungen sowie Auflagen und mit Befreiung und Abweichung

Der Bauantrag vom 10.12.2015 nach Plan Nr. 2015-027871 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2015-027871 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2015-027871 mit Handeintragungen vom 18.01. und 21.01.2016 wird hiermit als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Flurnummern 1487, 1488, 1488/8, 1488/9, 1488/ 10, 1488/13, 1488/21, 1488/22, 1488/32, 1488/34, 1488/36, 1488/38, 1500/4, 1500/38, 1500/40 und 1500/56 haben den Eingabeplan nicht unterschrieben.

Die Nachbarn der Flurnummern 1488/7, 1488/11, 1488/12, 1488/39 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben und folgende Einwände vorgetragen:

- 1. Durch das Bauvorhaben würde zusätzlicher Verkehr in der ohnehin schon stark belasteten Böglstraße verursacht. Die Böglstraße könne diesen zusätzlichen Verkehr nicht aufneh-
- 2. Die geplante Tiefgarageneinfahrt sei an einer unfallträchtigen Ecke vorgesehen, an der beidseits geparkt würde. Eine Gefahrensituation für kreuzende Fußgänger, insbesondere Kinder und ältere Menschen würde dadurch entstehen.







- 3. Die Parkverhältnisse in der Böglstraße würden sich durch das Bauvorhaben deutlich weiter verschlechtern. Zudem sei es in der Folge nicht mehr möglich, in das eigene Grundstück einund auszufahren.
- 4. Eine enorme Lärmbelästigung der abfahrenden Sportler sei zu befürchten.
- 5. Ein Wertverlust der Immobilien an der Böglstraße sei damit verbunden. Das Bauvorhaben ist mit erheblichen unzumutbaren Nachteilen für die benachbarten Anwohner verbunden.

Zu den Einwänden wird wie folgt Stellung genommen:

zu 1: Die aktuell gegebene Verkehrsbelastung durch den Anfahrts- und Abholverkehr des Schulprovisoriums entfällt mit dem Neubau der Sporthalle. Tagsüber dient die Sporthalle primär als Schulsporthalle der Grundschule Pfanzeltplatz 10 und wird durch die Lehrer und Schüler fußläufig erreicht. Die aktuelle Ist-Situation wird dadurch nicht verändert.

zu 2: Die Lage des Sporthallenneubaus und der Tiefgarage (inkl. Einfahrt) berücksichtigt den schützenswerten Baumbestand. Der Abstand zwischen der Zufahrt in Tiefgarage und der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) beträgt gemäß GaStellV mindestens 3 m. Die Sicht wird durch keine untergeordneten Bauteile oder Bepflanzungen eingeschränkt.

zu 3: Die ausgewiesenen 16 Stellplätze sind nach Stellplatzsatzung erforderlich und decken den Bedarf für die Nutzung der Sporthalle. Eine Verschlechterung der aktuellen Parksituation ist somit nicht anzunehmen.

zu 4. Die Lärmbelästigung verstößt in seiner speziellen Ausgestaltung nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme auf schutzwürdige Individualinteressen. Eine Nutzung der Sporthalle während der Nachtzeiten ist nicht vorgesehen. Die einschlägigen Bestimmungen der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmverordnung. 18. BlmSchV) vom 18.06.1991 werden beachtet. Die Immissionsrichtwerte im angrenzenden "Reinen Wohngebiet" (Böglstr. 9 – 13) und dem nördlichen Sondergebiet "Fürsorge" (Caritas Altenheim Böglstraße 8) werden gemäß der beantragten Nutzung nicht überschritten (siehe dazu Auflagen).

zu 5. Eine Veränderung der Zufahrtssituation und der Parkverhältnisse in der angrenzenden Erschließungsstraße und damit möglicherweise des Verkehrswertes des Nachbargrundstückes bedeutet im Regelfall, wie er hier vorliegt, keinen Eingriff in öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarpositionen. Auch eine Verletzung des Eigentumsrechts scheidet hier aus, da die Erhaltung einer unveränderten Zufahrtssituation nicht zum Eigentum im Sinne des Art. 14 GG gehört.

Das Bauvorhaben beeinträchtigt keine nachbarrechtlich geschützten Belange. Insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Der Bescheid wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den

Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

Hinweise

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 25. Februar 2016

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO

Dem Bauherrn MTV München von 1879 e.V. wurde mit Bescheid vom 15.02.2016 gemäß Art. 59 und 68 BayBO die Baugenehmigung für den

Umbau und die Erweiterung einer Außensportanlage mit Nebenanlagen, Neuerrichtung eines Parkplatzes mit 69 Pkw-Stellplätzen, einer Beachvolleyball-Anlage mit Sitztribüne, von Flutlichtanlagen, Zaunanlagen und Nebenanlagen auf den Grundstücken Werdenfelsstr. FlNrn. 9076/15, 9076/146, 9076/163, 9128/2 und 9128/18 Gemarkung Sektion V erteilt.





Die Baugenehmigung enthält Auflagen und beinhaltet die Genehmigungen zur Fällung von 32 Bäumen, die durch die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München geschützt sind.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird gemäß Art. 66 Abs. 4 Satz 3 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da das Bauvorhaben geeignet sein könnte, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu benachteiligen oder zu belästigen. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinwoico

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes von allen Personen, die von dem Bauvorhaben betroffen sein können bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 226, eingesehen werden. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (089) 2 33-2 50 20.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

München, 29. Februar 2016

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München-Kommunalreferat wurde mit Bescheid vom 29.02.2016 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für

Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen

 Errichtung einer Notfall-Gemeinschaftsunterkunft für 102 Flüchtlinge, befristet bis 31.12.2020

auf dem Grundstücken Haidelweg/Planeggerstr. Fl.Nrn. 1994 und 1992/8; Gemarkung Pasing unter Auflagen, mit Befreiungen, Abweichungen sowie einer Ausnahme erteilt:

Tenor der Baugenehmigung:

Der Bauantrag vom 28.10.2015 nach Plan Nr. 2015-024240 sowie Freiflächengestaltungsplan inklusive Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2016-282 wird hiermit als Sonderbau antragsgemäß befristet bis zum 31.12.2020 genehmigt.

Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO als Gebäudeklasse 3 eingestuft.

Der Brandschutznachweis von k.u.g.-architekten vom 10.10.2015 Nr. 2015-024240 ist antragsgemäß durch die Untere Bauaufsichtsbehörde geprüft und ist Bestandteil der Baugenehmigung. Er ist bei der Durchführung des Vorhabens zwingend umzusetzen.

Nachbarwürdigung:

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarzustellung gemäß Art. 66 Abs.1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl von angrenzenden Nachbarn durch eine öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich





oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 416, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 50 00 bzw. -2 15 01.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 1. März 2016 Landeshauptstadt München

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV Lokalbaukommission

Bekanntmachung über die Schulanmeldung

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Die Schulanmeldung für die Grundschulen in München findet dieses Jahr am

Mittwoch, 06. April 2016 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

in allen Münchner Schulgebäuden statt, in denen eine Grundschule untergebracht ist.

Nach Art. 37 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) werden mit Beginn des Schuljahres 2016/17 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2016 sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Bei Kindern, die nach dem 30. September 2010 geboren wurden, haben die Eltern die Möglichkeit, bei ihrer zuständigen Grundschule, einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Für alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 2010 geboren wurden, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Die Entscheidung über die Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung.

Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. Die Ablehnung des Antrages ist keine Zurückstellung.

Ein Kind, das am 30. September 2016 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (13. September 2016) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2016 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten zu hören. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn eine Zurückstellung in Betracht kommen könnte. Für Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, ist bei der Anmeldung der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.

Alle Kinder müssen ihre Schulpflicht in der Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Grundschule besuchen wollen. In dieser zuständigen Grundschule muss auch die Schulanmeldung erfolgen. Die Schulleitungen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Belange.

Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die am Tag der Schulanmeldung aus triftigen Gründen nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher nach Terminvereinbarung mit der Schulleitung bei der zuständigen Grundschule schriftlich angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes und möglichst auch der Übergabebogen des Kindergartens vorzulegen. Des Weiteren sind eventuell vorhandene Sorgerechtsbeschlüsse und Scheidungsurkunden mitzubringen. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen soll jedoch bei einem Antrag auf Schulaufnahme der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

Spätestens bis zum Schulbeginn im September ist die Bescheinigung des Referates für Gesundheit und Umwelt über die gesundheitliche Untersuchung vorzulegen. Für die dazu erforderliche Untersuchung können Termine unter

Tel. 233 96363 vereinbart werden. Weitere Informationen über die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung finden Sie unter www.muenchen.de/schulaerztin im Internet.

II. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können über die in I. genannten Fälle hinaus auch zurückgestellt und verpflichtet werden, im Schuljahr 2016/17 eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs Deutsch zu besuchen, wenn sie weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besucht haben und bei denen im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass sie nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Diese Kinder sollen im Schuljahr 2016/17 einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder mit integriertem Vorkurs besuchen. Des Weiteren informiert die Schulleitung über besondere Fördermaßnahmen für Kinder ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.







Zur Anmeldung sollen zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen der Personalausweis und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

III. Schulanmeldung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Schuleinschreibung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel an der zuständigen Grundschule. Die Anmeldung unmittelbar an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum soll nur erfolgen, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind (Art. 41 BayEUG) oder der Förderbedarf so umfänglich ist, dass ausschließlich ein Sonderpädagogisches Förderzentrum dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht werden kann. Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Grundschule nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG gegeben sind, kann die Grundschule das Kind zunächst bis zu drei Monate probeweise aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit abschließend entscheiden.

Im Übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

IV. Anmeldung bei städtischen Tagesheimen

Die Anmeldung für die Aufnahme in die städtischen Tagesheime, die einigen Schulen angeschlossen sind, wird ebenfalls am Mittwoch, 06. April 2016 (Tag der Schulanmeldung), in der Zeit von 14:00 bis 19:00 Uhr, durchgeführt.

Die Möglichkeit der Anmeldung besteht jedoch bereits ab November 2015 und ist auch online über den kita finder + möglich: unter www.muenchen.de/kita

Für Kinder, die am 06. April 2016 bei einem städtischen Tagesheim angemeldet werden, findet die Schulanmeldung am selben Tag (14:00 bis 19:00 Uhr) an der Grundschule statt, der das Tagesheim angegliedert ist.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des BayEUG mit einer Geldbuße belegt werden.

VI. Information

Über die Schulsprengeleinteilung der Grundschulen und über die in München bestehenden sonderpädagogischen Förderzentren erteilen die Schulleitungen Auskunft.

Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt München

Dieter Reiter Oberbürgermeister Alexandra Brumann Fachliche Leiterin

Öffentliche Versteigerung von Fundfahrrädern; Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB

Das Münchner Fundbüro versteigert am <u>Sonntag, 17.04.2016</u>, von 13.30 bis ca. 16.00 Uhr in Kooperation mit der "Radlhauptstadt München" im Rahmen des 5. Münchner Radlflohmarktes

nicht abgeholte Fundfahrräder. Es werden etwa 70 Damen-, Herren- und Jugendfahrräder versteigert. Die Fahrräder sind gebraucht, nicht gewartet und werden ohne Gewährleistung für deren Beschaffenheit und Vollständigkeit gegen sofortige Barzahlung versteigert.

Vorbesichtigung: nur am Versteigerungstag von 11.30 bis

13.00 Uhr.

Ort: Zenith, Lilienthalallee 29, 80939 München.

MVV: U-Bahnhof "Freimann" (U6),

Weitere Informationen sind im Internet erhältlich unter: www.fundbuero-muenchen.de oder www.radlhauptstadt.de

München, 29. Februar 2016 Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung I

Sicherheit und Ordnung.Gewerbe

Fundbüro KVR-I/23

Bekanntmachung

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2016 in ihrem Amtsblatt OBABI Nr. 4 / 5. Februar 2016, S. 21 veröffentlicht.





①

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Finanzgerichtsordnung mit Nebengesetzen. Kommentar. Begr. von Fritz Gräber. Bearb. von Ulrich Herbert ... – 8., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXVI, 1654 S. ISBN 978-3-406-67345-0; € 149.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert die Finanzgerichtsordnung. Die einschlägigen Vorschriften bzw. parallelen Regelungen im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), in der Zivilprozessordnung (ZPO), in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), im Sozialgerichtsgesetz (SGG) und weiteren Nebengesetzen werden dabei mit berücksichtigt. Der Kommentar bezieht auch zu strittigen Fragen Position und erläutert kritisch die Vielzahl an neuen Entscheidungen. Die Neuauflage wurde teilweise durch neue Autoren grundlegend überarbeitet. In das Werk eingearbeitet wurden u.a. das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und die Änderungen in den Kostenvorschriften des Gerichtskostengesetzes.

Patentgesetz. Gebrauchsmustergesetz. Patentkostengesetz. Begründet von Georg Benkard. Bearb. von Claus Dietrich Asendorf ... – 11., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2015. CIX, 2327 S. ISBN 978-3-406-66359-8; € 219.–

Der Klassiker zum Patentgesetz und zum Gebrauchsmustergesetz erfuhr eine komplette Neubearbeitung. Das Autorenteam, überwiegend Richter aus dem Bereich des Patentwesens, zeichnet ein rechtsprechungsorientiertes Bild des aktuellen Rechts- und Meinungsstandes. Bezüge insbesondere zum Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ), zum Gemeinschaftspatentübereinkommen (PCT) und zum ausländischen Recht werden hergestellt.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. das Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts, das Gesetz zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes, das Einheitspatent und das Einheitspatentgericht. Neu aufgenommen wurde eine Kommentierung des Patentkostengesetzes. Im Anhang der Neuauflage ist das Fundstellenverzeichnis entfallen.

Wedel, Thomas: Geschickt mahnen. Außenstände minimieren. Musterbriefe für jede Mahnsituation. Fertig formuliert zum Download. – Regensburg: Walhalla, 2015. 176 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-3934-1; € 14,95.

Der Ratgeber informiert über die rechtlichen Grundlagen zur Mahnung von Geldforderungen, über verschiedene Mahnmethoden und Mahnstrategien. Praxistipps und Checklisten ergänzen die Ausführungen.

Der Schwerpunkt des Ratgebers liegt auf einer Sammlung von praxisbewährten Musterbriefen im Zusammenhang mit dem Einfordern von Außenständen. Alle Musterschreiben können nach einer Registrierung mit einem dem Buch beigefügten Code im Word-Format kostenlos heruntergeladen werden.

Der Aufsichtsrat. §§ 95–116, 161, 170–172, 394 und 395 AktG. Kommentar. Hrsg. von Kersten v. Schenck. – München: Vahlen, 2015. XXVI, 1080 S. ISBN 978-3-8006-4790-3; € 299.–

Die Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder hat erheblich zugenommen. Umfassende Kenntnisse der Rechte und Pflichten der Organe sind unabdingbar.

Der neue Kommentar zeichnet sich durch seine Praxisnähe aus und geht auf die Bedürfnisse der Aufsichtsratsmitglieder der Kapitalgesellschaft ein. Die Neuerscheinung berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung des BGH sowie der Oberlandesgerichte. Die für den Aufsichtsrat wichtigen Vorschriften des Deutschen Corporate Governance Kodex werden ausführlich erläutert.

Ergänzt werden die Kommentierungen durch drei Exkurse:

- Interessenwiderstreit als Bestellungshindernis und Abberufungsgrund
- Aufsichtsrat in öffentlichen Aktiengesellschaften
- Bilanzrecht.

Schlosser, Peter F. und Burkhard Hess: EU-Zivilprozessrecht. EuGVVO, EuVTVO, EuMahnVO, EuBagVO, HZÜ, EuZVO, HBÜ, EuBVO, EuKtPVO. Kommentar. – 4., erw. Aufl. – München: Beck, 2015. XXXIII, 623 S. ISBN 978-3-406-65845-7; € 129.–

In dem Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages werden die wesentlichen Bestimmungen des EU-Zivilprozessrechts auf neuestem Stand praxisnah erläutert. Die Neuauflage kommentiert die seit 10.1.2015 anzuwendende EuGVVO (Brüssel Ia-VO) sowie die Verordnung über die Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung (EuKtPVO) vom 15.5.2014. Eingearbeitet ist die umfangreiche neuere Rechtsprechung und Literatur.

Fleischer, Holger: Handelsrecht einschließlich Bilanzrecht. Fortgef. von Frauke Wedemann. – 9., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XVII, 261 S. (Prüfe dein Wissen: Rechtsfälle in Frage und Antwort) ISBN 978-3-406-59332-1; € 24,90.

Der Band behandelt in Form von Fragen und Antworten sowie anhand von kleinen Fällen das examensrelevante Wissen des Handelsrechts. Dazu werden die Grundlagen des Handelsrechts, der Handelsstand, die Handelsbücher und die einzelnen Handelsgeschäfte thematisiert.

Die Neuauflage berücksichtigt die gravierenden Änderungen im Bilanzrecht, insbesondere durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, sowie die Einführung des elektronischen Handelsregisters. Die Änderungen durch das geplante Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) sind eingearbeitet.







Simon, H. Eberhard und Andrea Wagner: Steuerstrafrecht. -4., neu bearb. Aufl. - Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2015. XXIII, 491 S. ISBN 978-3-7910-3418-8; € 79,95.

Der Band erläutert praxisbezogen die relevanten Tatbestände des Steuerstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts sowie die Aufgaben, Befugnisse und Grenzen der Steuerfahndung, Bußgeld- und Strafsachenstellen, Staatsanwaltschaft und Strafgericht. Die steuerstrafrechtlichen Themen verbinden die Autoren mit ausführlichen Hinweisen für die Verteidigung.

Die innerhalb der letzten vier Jahren zweimal geänderten und verschärften gesetzlichen Vorschriften zur Selbstanzeige werden ausführlich dargestellt.

Das Werk ist auf dem Rechtsstand vom 30.9.2015. Die Rechtsprechung und Literatur ist ausgewertet.

Laufs, Adolf, Christian Katzenmeier und Volker Lipp: Arztrecht. - 7., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2015. XVIII, 586 S. (NJW-Praxis; 29) ISBN 978-3-406-64773-4;

Der Band informiert über arztrechtliche Fragen. Die praxisbezogenen Erläuterungen wenden sich sowohl an Juristen wie an

Behandelt werden u.a. Arztrecht; Berufs- und Standesrecht; Behandlungsvertrag; Aufklärungspflicht und Einwilligung; Berufsgeheimnis und Dokumentation; Arztfehler und Haftung und der Arzt als medizinischer Sachverständiger.

Die Neuauflage wurde vollständig überarbeitet. Sie bietet einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung. Die Neuerungen durch das im Frühjahr 2013 in Kraft getretene Patientenrechteaesetz wurden berücksichtiat.

Moosmayer, Klaus: Compliance: Praxisleitfaden für Unternehmen. - 3. Aufl. - München: Beck, 2015. XXV, 122 S. ISBN 978-3-406-67482-2; € 37.-

"Compliance" beschreibt als Begriff die Einhaltung der Pflichten zur ordnungsgemäßen Unternehmensführung. Der Leitfaden erläutert prägnant, was Compliance in der täglichen Unternehmensführung bedeutet und welche Erfordernisse an eine Compliance-Organisation in Unternehmen gestellt wer-

Die praktische Umsetzung wird durch zahlreiche Fallbeispiele, Hinweise und den Abdruck des Siemens Compliance Systems im Anhang unterstützt.

Das Zusammenwirken von deutschem und europäischem Öffentlichen Recht. Festschrift für Hans D. Jarass zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Martin Kment. - München: Beck, 2015. XVII, 597 S. ISBN 978-3-406-68257-5; € 159.-

Am 29. September 2015 feierte Hans D. Jarass seinen 70. Geburtstag. Aus diesem Anlass widmen ihm zahlreiche renom-

118

mierte Wissenschaftler eine Festschrift, welche die vielfältigen Interessen und Forschungsschwerpunkte des Jubilars wider-

Die Beiträge sind unter folgenden Aspekten zusammengestellt:

- Recht der europäischen Union und internationaler Menschenrechtsschutz
- Grundrechte und sonstiges Verfassungsrecht
- Umweltrecht
- Planungsrecht
- Öffentliches Wirtschaftsrecht und sonstiges Verwaltungs-

Hans D. Jarass studierte Rechtswissenschaften, Mathematik und Politikwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Der Jubilar erwarb an der Harvard Law School den Master of Law. Nach seiner Promotion und der Habilitation erfolgte die Ernennung zum Professor für Öffentliches Recht an der Freien Universität Berlin, 1982 die Ernennung zum ordentlichen Professor an der Universität Bochum. 1995 übernahm Jarass den Lehrstuhl für deutsches und europäisches Öffentliches Recht an der Universität Münster. Das Institut für Umwelt- und Planungsrecht leitete er 1996 – 2013. Noch heute ist Hans D. Jarass geschäftsführender Direktor des Zentralinstituts für Raumplanung. Als Autor verbindet man seinen Namen mit dem Kommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Grundlagengesetze Pflegeausbildung. Textausgabe für Ausbildung, Fortbildung, Studium. Mit Lexikon: 100 Rechtsbegriffe kompakt definiert. - Regensburg: Walhalla, 2015. 920 S (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-2016-5; € 19.95.

Die neue Textausgabe umfasst wichtige Vorschriften für die Alten-, Gesundheits- und Krankenpflege. Dabei werden die Rechtsgrundlagen verschiedener Disziplinen unter dem Gesichtspunkt der Relevanz für Gesundheits- und Pflegeberufe zusammengestellt.

Das Werk eignet sich für den Rechtskundeunterricht und die Prüfungsvorbereitung von Auszubildenden. Zudem enthält es ein Lexikon für die Pflegeausbildung mit 100 wichtigen Begriffen und Definitionen, die einen schnellen Überblick über die verschiedenen Rechtsgebiete geben.

Hack, Martin: Energie-Contracting. Energiedienstleistungen und dezentrale Energieversorgung. - 3. Aufl. - München: Beck, 2015. XXX, 399 S. (Energierecht) ISBN 978-3-406-67864-6; € 65.-

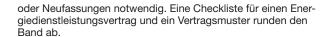
Das Werk beschäftigt sich mit den Rechts- und Praxisproblemen der dezentralen Energieversorgung durch darauf spezialisierte Unternehmen. Der Unternehmer schließt mit dem Nutzer oder Eigentümer einen Vertrag, in dem er sich verpflichtet, Energie in einem auf die Bedürfnisse des Abnehmers abgestimmten Umfang zu liefern. Betroffen sind die unterschiedlichsten rechtlichen Bereiche wie Vertragsrecht, Vergaberecht, Wohnungseigentumsrecht, Energiewirtschaftsrecht, Kommunalrecht, Planungsrecht, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht. Die Neuregelungen auf diesen Rechtsgebieten sind berücksichtigt und machten teilweise umfangreiche Überarbeitungen







die praktische Umsetzung.



von den anderen genutzt werden, somit kann der Einzelne gezielt Aspekte herausgreifen, die für seine Situation von Interesse sind. Der Band enthält eine alphabetische Auflistung der außergewöhnlichen Belastungen mit Erläuterungen. Beispielhaft ausgefüllte Steuerformulare decken verschiedene Situationen ab. Zahlreiche Berechnungsbeispiele erleichtern

Ipsen, Jörn: Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht. – 27., überarb. Aufl. – München: Vahlen, 2015. XXVIII, 325 S. (Academia Iuris) ISBN 978-3-8006-4968-6; € 22,90.

Ipsen, Jörn: Staatsrecht II. Grundrechte. – 18., überarb. Aufl. – München: Vahlen, 2015. XXVI, 300 S. (Academia Iuris) ISBN 978-3-8006-4969-3; € 22,90.

Das Studienbuch behandelt den Stoff der Vorlesung "Staatsorganisationsrecht (Staatsrecht I)". Durch zahlreiche Fallbeispiele soll anschaulich vermittelt werden, welche Rolle dem Staatsrecht in der heutigen Rechtspraxis zukommt. Hervorgehoben wird auch die große Bedeutung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die wichtigsten Entscheidungen werden am Ende eines Abschnittes aufgeführt, ebenso wie weiterführende Literatur.

Das Lehrbuch wird ergänzt und fortgeführt durch einen Band, der die Grundrechte darstellt. Die Grundrechte werden in einen systematischen Zusammenhang gestellt.

Zu beiden Bänden können im Internet ergänzende Kontrollfragen und Antworten, die der Wiederholung und Vertiefung des Stoffes dienen, abgerufen werden.

Verwaltungsverfahrensgesetz. Begründet von Ferdinand O. Kopp. Fortgeführt von Ulrich Ramsauer. – 16., vollständig überarb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXXII, 1898 S. ISBN 978-3-406-68042-7; € 62.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant und verständlich das Verwaltungsverfahrensgesetz. Im Anschluss an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften werden jeweils – soweit zweckmäßig – in einem eigenen Abschnitt allgemeine Rechtsgrundsätze sowie die Besonderheiten des Landesrechts behandelt. Das Werk informiert auch über die Entwicklungen im europäischen Verwaltungsverfahrensrecht

Die Neuauflage berücksichtigt die neue Rechtsprechung und Literatur. Berücksichtigt sind u.a. auch die Erfahrungen mit der durch das Planvereinheitlichungsgesetz eingeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Auswirkungen durch das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung.

Effertz, Jörg: TV-L Jahrbuch Länder 2016. Kommentierte Textsammlung. TV-L mit Überleitungstarifvertrag. Ergänzende Tarifverträge. – Regensburg: Walhalla, 2016. 1530 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-7937-8; € 24,95.

Die Sammlung "TV-L Jahrbuch Länder 2016" vereinigt alle wichtigen Rechtsgrundlagen zum Tarifrecht der Länder in einem Band: TV-L Tarifvertrag mit Kommentierung, die neuen Entgelttabellen 2016, neue Arbeitsvertragsmuster, Eingruppierung einschließlich der Eingruppierung und Entgeltordnung für Lehrkräfte der Länder, TVÜ-Länder, TV-Ärzte und TVÜ-Ärzte, Tarifvertrag für Auszubildende, Tarifvertrag Altersversorgung sowie verschiedene Regelungen im Bereich Vergütung, Zulagen, Rationalisierungsschutz.

Eingegangen wird auch auf das Thema Teilzeitbeschäftigung. Der Band gibt auch einen Überblick über Grenzen von Kettenbefristungen und führt wichtige Urteile zu Kündigungsmöglichkeiten bei Krankheit an.

Eine schnelle Orientierung bietet das Kapitel "TV-L Trends 2016" über die jüngsten Entwicklungen und die aktuelle Rechtsprechung.

EnEG. EnEV. Energieeinsparungsgesetz. Energieeinsparverordnung. Kommentar. Hrsg. von Walter Frenz und Tanja Lülsdorf. – München: Beck, 2015. XXI, 426 S. ISBN 978-3-406-66803-6; € 99.–

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert praxisnah das Recht der energetischen Gebäudesanierung im aktuellen Kontext der Energiewende. Zum einen werden dabei die übergeordneten Rahmenbedingungen deutlich gemacht, nämlich die europarechtlichen Vorgaben, die Bedeutung der energetischen Gebäudesanierung für die Energiewende und den Klimaschutz. Zum anderen werden die praktischen Fragen ausführlich und verständlich behandelt, und zwar durch ein Autorenteam aus unterschiedlichen Bereichen (Anwaltschaft zu Miet- und Baurecht, Wissenschaft). Dabei werden auch die angrenzenden Felder einbezogen, insbesondere das Mietrecht sowie das Wohnungseigentumsrecht.

Benzel, Wolfgang: Steuerratgeber für Rentner und Ruhestandsbeamte. Ausgabe 2016 – für Ihre Steuererklärung 2015. – Regensburg: Walhalla, 2016. 168 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3 8029 4062-0; € 9,95.

Der Ratgeber unterstützt Rentner und Ruhestandsbeamte beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung. Jedes Kapitel kann getrennt

Meinel, Gernod; Judith Heyn und Sascha Herms: Teilzeitund Befristungsgesetz. Kommentar. – 5., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XX, 633 S. ISBN 978-3-406-68310-7; € 55.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den Rechtsalltag.

Die Neuauflage bringt den Kommentar auf aktuellen Stand, insbesondere ist die umfangreiche Rechtsprechung der Instanz-







SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

gerichte, des Bundesarbeitsgerichts sowie des EuGH ausgewertet. Das Werk berücksichtigt, u.a. die Auswirkungen des Familienpflegezeitgesetzes, die Rechtsentwicklungen im Befristungsbereich, die Einführung eines neuen Prüfungskonzepts für Sachgrundbefristungen sowie die Konkretisierung der Anforderungen an den allgemeinen Teilzeitanspruch.

die Neuauflage u.a. die Neuerungen bei der Steuerklasse 2 für Alleinerziehende, die neuen Auslandstage- und -übernachtungsgelder 2016, die Änderungen der Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten sowie den neuen Erlass zu Betriebsveranstaltungen.

Anhänge zu Einzelfragen und ein kostenloser monatlicher Online-Aktualisierungsdienst runden das Werk ab.

Lexikon für das Lohnbüro: Arbeitslohn, Lohnsteuer, Sozialversicherung von A bis Z. Ausgabe 2016. Bearb. von Wolfgang Schönfeld und Jürgen Plenker. – 58. Aufl., Rechtsstand: 1.1.2016. – Heidelberg: Rehm, 2016. 1196 S. ISBN 978-3-8073-2511-8; € 79,99.

Das Lexikon ist ein Nachschlagewerk für die tägliche Arbeit im Lohnbüro. Der Band erscheint jährlich im Januar. Die Änderungen im Bereich der Lohnsteuer und der Sozialversicherung, die für die Abrechnung im Lohnbüro relevant sind, werden auf der vorderen Umschlagseite prägnant zusammengefasst. Praxisgerecht aufbereitet und schnell auffindbar werden die Informationen zu Arbeitslohn, Lohnsteuer und Sozialversicherung alphabetisch unter Stichworten angezeigt. Die beiden ersten Kapitel behandeln grundsätzliche Fragen zum Lohnsteuerabzug und zur Sozialversicherung. Neben den aktuellen Lohnsteuertarifen und Beitragsbemessungsgrenzen berücksichtigt

Detterbeck, Steffen: Öffentliches Recht. Ein Basislehrbuch zum Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Europarecht mit Übungsfällen. – 10., völlig neubearb. und erw. Aufl. – München: Vahlen, 2015. LIII, 745 S. ISBN 978-3-8006-5014-9; € 32,90.

Das Lehrbuch dient zur Vorbereitung auf Prüfungen zum Öffentlichen Recht. Prüfungsrelevantes Wissen zu Staats-, Europa- und Verwaltungsrecht wird an konkreten Einzelproblemen und durch Falllösungstechniken vermittelt. Hervorhebungen, Fallbeispiele sowie Übersichten und Prüfschemata unterstützen die Lernenden.

Die Neuauflage wurde aktualisiert und an die neue Rechtsprechung angepasst. Zahlreiche prüfungsrelevante Aspekte wurden vertieft.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87181584, Telefax (0 89) 87181585.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

120

